

Alpen-Adria-Universität Klagenfurt
Fakultät für Kulturwissenschaften

Gemäß § 56 UG 2002 und § 41 Teil B der Satzung der Universität Klagenfurt wird ab dem Sommersemester 2008 an der Universität Klagenfurt

der Universitätslehrgang

Language Testing and Teaching
(by distance education)

eingrichtet.

Das Curriculum tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität Klagenfurt folgt.

Klagenfurt, März 2008

Curriculum des Universitätslehrgangs

Language Testing and Teaching (by distance education)

an der Alpen-Adria-Universität Klagenfurt

Art. I Einrichtung

1. Durchführung

Der Lehrgang wird an der Alpen Adria Universität Klagenfurt eingerichtet und vom Sprachtestzentrum (Language Testing Centre) in Kooperation mit den Pädagogischen Hochschulen Niederösterreich und Vorarlberg durchgeführt.

2. Bedarfsbegründung

Der Bereich Sprachtesten ist in den Ausbildungsprogrammen für SprachlehrerInnen an österreichischen Institutionen (Universitäten, Pädagogischen Hochschulen) kaum vertreten. Dies hat dazu geführt, dass Verständnis für die Prinzipien des professionellen Sprachtestens, die Bereitschaft zur Akzeptanz von innovativen Entwicklungen in der Sprachtestpraxis sowie die Fähigkeit zur konstruktiven Reaktion auf Rückmeldungen aus diagnostischen Testprogrammen, wie etwa die E8-Bildungsstandardstestung, in der Lehrerschaft weitgehend fehlen. Der nachstehend beschriebene Universitätslehrgang verfolgt das Ziel, dieses Qualifikationsdefizit zu beheben und zur Professionalisierung der Lehrenden an Österreichs Schulen beizutragen. Die Zielgruppe ist jedoch nicht auf die Lehrerschaft im Sekundarschulwesen Österreichs beschränkt, sondern umfaßt Sprachlehrende auf allen Stufen von Bildungssystemen im nationalen sowie internationalen Kontext.

Art. II Curriculum

1. Zielsetzung des Universitätslehrgangs

Der Universitätslehrgang *Language Testing and Teaching* dient der berufsbezogenen Weiterbildung für Lehrende im fremd-, zweit- und muttersprachlichen Bereich auf allen Stufen des Bildungssystems sowohl im Inland wie auch im Ausland. Der Schwerpunkt liegt auf der Vermittlung von theoretischem Wissen und praktischen Fertigkeiten im Bereich des Sprachtestens sowie auf der Vermittlung von Verständnis für den engen Zusammenhang zwischen Testen, Lehren und Spracherwerb. Die AbsolventInnen sollen befähigt werden, in ihren jeweiligen Arbeitsbereichen selbstverantwortlich Aufgaben im Bereich der Item- und Aufgabenerstellung, Beurteilung und Qualitätskontrolle von Beurteilungssystemen zu erfüllen. Der Lehrgang richtet sich sowohl an Lehrende von Fremd- und Zweitsprachen wie auch an Sprachlehrende im Bereich Muttersprache, insbesondere Deutsch als Muttersprache.

2. Voraussetzung für die Zulassung

Voraussetzung für die Zulassung zum Universitätslehrgang ist eine abgeschlossene Ausbildung als LehrerIn für die Grundschule (Schulstufe 1 – 4) oder als LehrerIn für ein Sprachfach im Sekundar- oder Tertiärbereich. Jedenfalls müssen die TeilnehmerInnen über für die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen hinreichende rezeptive Kompetenz im Englischen verfügen. Die Entscheidung über die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen trifft der/die wissenschaftliche LeiterIn.

3. Dauer und Gliederung des Universitätslehrgangs

Der Universitätslehrgang *Language Testing and Teaching* dauert fünf Semester und umfasst 96 ECTS-Punkte. Davon entfallen 54 ECTS-Punkte auf die Theoriekomponente, 32 ECTS-Punkte auf die Praxiskomponente und 10 ECTS-Punkte auf die *Master Thesis*. Die Gesamtanzahl der Unterrichtseinheiten beträgt 675.

Die Vortrags- und Arbeitssprache im Theorieteil ist Englisch. Die TeilnehmerInnen können jedoch in ihren Diskussionsbeiträgen und schriftlichen Arbeiten Deutsch verwenden, sofern sie nicht Englischlehrende sind und dies bevorzugen. Die Lehrveranstaltung *Principles of the Common European Framework* wird bei Bedarf parallel in Englisch und Deutsch angeboten. Die Lehrveranstaltung *Introduction to Psychometrics* kann auch in deutscher Sprache abgehalten werden. Die Praxismodule werden bei Bedarf ebenfalls parallel in Englisch und Deutsch angeboten.

4. Lehrveranstaltungen

Der Lehrgang ist in eine Theoriekomponente und in eine Praxiskomponente gegliedert. Die Komponenten sind in Module oder Halbmodule gegliedert.

Die Theoriekomponente umfasst die folgenden Module:

- a) Basismodul Theorie (16 ECTS); 1. Semester
- b) Aufbaumodul Theorie (12 ECTS); 2. Semester
- c) Vertiefungsmodul Theorie (12 ECTS); 3. Semester
- d) Abschlussmodul Theorie (*Research Forum 1&2, Master Thesis*; 24 ECTS); 4. und 5. Semester

Die Praxiskomponente umfasst die folgenden Halbmodule:

- a) Praxishalbmodul 1: *Rater Training for Assessing Writing Part 1*/Assessorenschulung für die Bewertung von schriftlicher Produktion Teil 1 (7 ECTS); 1. Semester
- b) Praxishalbmodul 2: *Rater Training for Assessing Writing Part 2*/Assessorenschulung für die Bewertung von schriftlicher Produktion Teil 2 (6 ECTS); 2. Semester
- c) Praxishalbmodul 3: *Item Writing for the Receptive Skills*/ Itemerstellung für die rezeptiven Fertigkeiten (6 ECTS); 2. und 3. Semester

- d) Praxishalbmodul 4: *Rater Training for Assessing Speaking Part 1*/Assessorenschulung für die Bewertung von mündlicher Produktion Teil 1 (7 ECTS); 3. Semester
- e) Praxishalbmodul 5: *Rater Training for Assessing Speaking Part 2*/Assessorenschulung für die Bewertung von mündlicher Produktion Teil 2 (6 ECTS); 4. Semester

Die Module und Halbmodule umfassen die in der folgenden Tabelle angeführten Lehrveranstaltungen. Außerdem werden die Art der Lehrveranstaltung, die der jeweiligen Lehrveranstaltung zugeordneten ECTS-Punkte und Semesterstunden sowie das Semester bezeichnet, in dem die betreffende Lehrveranstaltung zu absolvieren ist. Die Durchführung von Lehrveranstaltungen im *distance-learning*-Modus ist zulässig, wenn mindestens 25% der Lehrveranstaltung als Kontaktstunden, aufgeteilt zwischen Beginn und Ende der Lehrveranstaltung, abgehalten werden.

	THEORIE	ECTS (SSt.)	PRAXIS		ECTS (SSt.)	
1. Semester	Basismodul Theorie		Praxishalbmodul 1			
	Introduction to Applied Linguistics PS	4 (2)	Rater Training for Assessing Writing KU (1)		7 (4)	
	Principles of the Common European Framework SE	4 (2)				
	Language Test Construction PS	4 (2)				
	Basic Concepts in Applied Statistics	4 (2)				
2. Semester	Aufbaumodul Theorie		Praxishalbmodul 2	Praxishalbmodul 3		
	Second Language Acquisition SE	4 (2)	Rater Training for Assessing Writing KU (2)	Item Writing for the Receptive Skills KU	6 (3)	6 (3)
	Beyond Language PS	4 (2)				
	Research Methodology in Language Education SE	4 (2)				
3. Semester	Vertiefungsmodul Theorie		Praxishalbmodul 4			
	Introduction to Psychometrics SE	4 (2)	Rater Training for Assessing Speaking KU (1)			
	The Testing – Teaching Interface SE	4 (2)				
	Thesis Writing KU	4 (2)				7 (4)
4. Semester	Abschlussmodul Theorie		Praxishalbmodul 5			
	Research Forum 1 SE	7 (4)	Rater Training for Assessing Speaking KU (2)		6 (3)	
5. Semester	Research Forum 2 SE	7 (4)				
	Master Thesis	10				
		64 (28)			32 (17)	
Gesamt ECTS: 96						

Art. III Prüfungsordnung

1. Zulassungsvoraussetzungen

Proseminare (PS), Seminare (SE) und Kurse (KU) haben immanenten Prüfungscharakter. Es besteht Anwesenheitspflicht; überdies werden von den TeilnehmerInnen die aktive Teilnahme am Diskussions- und Reflexionsprozess sowie je nach Gegenstandsbereich Zwischen- und Schlusstests, schriftliche Arbeiten und / oder mündliche Präsentationen erwartet. Die zur Beurteilung erforderlichen Leistungen in diesen Lehrveranstaltungen sind spätestens bis zum Beginn des auf die Abhaltung der Lehrveranstaltung folgenden Semesters zu erbringen.

Für die Anmeldung zu den Lehrveranstaltungen gelten folgende Zulassungsvoraussetzungen:

	setzt voraus	
Research Methodology in Language Education SE		Language Test Construction PS
The Testing – Teaching Interface SE		Principles of the Common European Framework SE
Introduction to Psychometrics SE		Language Test Construction PS und Basic Concepts in Applied Statistics PS
Praxishalbmodul 2		Praxishalbmodul 1
Praxishalbmodul 5		Praxishalbmodul 4

Voraussetzung für die Zulassung zur kommissionellen Abschlussprüfung ist der erfolgreiche Abschluss aller Lehrveranstaltungen sowie die Approbation der Master Thesis durch den jeweiligen Betreuer oder die jeweilige Betreuerin.

2. Abschlussprüfung

Der Universitätslehrgang *Language Testing and Teaching* wird durch die Abschlussprüfung abgeschlossen. Die Abschlussprüfung ist kommissionell und dient dem Nachweis der Beherrschung der Fachgebiete der einzelnen Module und Halbmodule sowie der damit in Zusammenhang stehenden praktischen Kompetenzen. Der Prüfungssenat setzt sich aus drei Mitgliedern aus der Gruppe der im Universitätslehrgang in der Lehre tätigen Personen zusammen. Die Zusammensetzung des Prüfungssenats bedarf der Zustimmung des wissenschaftlichen Leiters oder der wissenschaftlichen Leiterin. Die Dauer der Abschlussprüfung beträgt 45 Minuten. Sie kann bei Bedarf um 15 Minuten über- oder unterschritten werden.

3. Abschluss

Den AbsolventInnen des Universitätslehrgangs *Language Testing and Teaching* wird der akademische Grad *Master of Arts* mit dem Zusatz *Language Testing and Teaching*, Abkürzung *M.A. LTT*, verliehen.

Artikel IV: Organisation des Lehrganges

1. Wissenschaftliche Leitung

Auf Vorschlag des Instituts für Anglistik und Amerikanistik ernennt der Dekan/die Dekanin der Fakultät für Kulturwissenschaften einen wissenschaftlichen ULG-Leiter bzw. eine wissenschaftliche ULG-Leiterin. Die Lehrgangsleitung ist für die Planung des ULGs, die Auswahl der Lehrbeauftragten, die Durchführung des ULGs sowie für sämtliche Angelegenheiten, welche die Steuerung, die organisatorische und die inhaltliche Durchführung des Lehrganges betreffen, verantwortlich. Darüber hinaus schlägt der ULG-Leiter bzw. die ULG-Leiterin dem Dekan bzw. der Dekanin die personelle Nominierung für den Prüfungssenat vor, davon mindestens ein habilitiertes Mitglied der Universität.

2. Auswahl der Referentinnen und Referenten

Die Bestellung der Referentinnen bzw. Referenten obliegt dem Dekan bzw. der Dekanin nach Rücksprache mit der Lehrgangsleitung. Die Referentinnen bzw. Referenten müssen für das übernommene Fach eine entsprechende fachliche Kompetenz aufweisen, die durch ein abgeschlossenes Studium oder eine langjährige berufliche Praxis zu erbringen ist.

3. Finanzierung

Für den Besuch des Universitätslehrganges ist von den Teilnehmern bzw. Teilnehmerinnen ein Lehrgangsbeitrag zu entrichten, der vom Senat der Alpen-Adria Universität Klagenfurt gemäß § 91 Abs.7 UG 2002 unter Berücksichtigung der tatsächlichen Kosten festgesetzt wird.

4. Durchführung des Lehrganges

Der Dekan bzw. die Dekanin kann bei Nichterreichen der MindestteilnehmerInnenzahl oder aus organisatorischen Gründen die Durchführung des Lehrganges untersagen.

5. Evaluation

Der Universitätslehrgang wird gemäß § 43, Teil B der Satzung der Alpen-Adria Universität Klagenfurt evaluiert.